



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-7047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7208/1-Pr 1/92

3166 IAB  
1992 -08- 24  
zu 3200 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3200/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Marizzi und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die häufige Inanspruchnahme von Gerichten durch Dr. Jörg Haider, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie viele Strafverfahren wurden seit dem Amtsantritt von Dr. Jörg Haider als FPÖ-Obmann im Spetember 1986 von demselben erstattet, wobei auch "Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft" u.ä. berücksichtigt werden sollte?
2. In wievielen Fällen kam es aufgrund dieser Anzeigen tatsächlich zu Anklageerhebungen (Strafanträgen)?
3. In wievielen Fällen kam es aufgrund dieser Anzeigen zu rechtskräftigen Urteilen?
4. Wieviele Zivilverfahren hat Dr. Jörg Haider seit dem obgenannten Zeitraum angestrengt?
5. In wievielen derartigen Verfahren hat Dr. Jörg Haider bis dato obsiegt, verloren und wieviele Verfahren wurden verglichen?"

Vorweg weise ich darauf hin, daß das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf Geheimhaltung der eine Person betreffenden personen-

DOK 983P

- 2 -

bezogenen Daten, also dem Grundrecht auf Datenschutz, wie es sich aus der Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz ergibt, steht. Das Interpellationsrecht nach dem Art. 52 B-VG stellt zwar eine zulässige Beschränkung des Grundrechts auf Datenschutz dar, es muß jedoch seine Grenze dort finden, wo aufgrund der nach § 1 Abs. 2 DSG in Verbindung mit dem Art. 20 Abs. 3 B-VG gebotenen Interessenabwägung zwischen dem Kontrollinteresse des Nationalrats einerseits und den Geheimhaltungsinteressen Betroffener andererseits das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Anfrage, in der es um die Anzahl der von einem Politiker initiierten Gerichtsverfahren und deren Ausgang geht, ist es für die angeführte Grenzziehung - jedenfalls was die Zivilverfahren und die Privatanklageverfahren anlangt - meines Erachtens maßgebend, ob die Verfahren ihren Grund in den privaten Verhältnissen des Betroffenen haben oder in einem Zusammenhang mit dessen politischer Tätigkeit stehen.

Eine Beurteilung der Verfahren nach diesen Gesichtspunkten könnte nur nach Durchsicht der einzelnen Akten vorgenommen werden, wobei selbst hierbei das Motiv für ein angestregtes Verfahren nicht unbedingt erkennbar sein müßte. Abgesehen davon sind die Namensregister für Zivilstreitigkeiten nur nach den Namen der beklagten Parteien geordnet; sie können daher zur Beantwortung der gegenständlichen Fragen nicht herangezogen werden. Demgemäß müßten in sämtlichen Zivilabteilungen von 188 Bezirksgerichten und 18 Gerichtshöfen erster Instanz die jeweiligen Register der letzten 5 Jahre im einzelnen durchgesehen werden, um jene Verfahren festzustellen, in denen Dr. Haider als Kläger aufscheint.

DOK 983P

- 3 -

Insgesamt würden sohin solche Erhebungen mit vertretbaren Mitteln nicht bewältigbar sein und erbrächten außerdem kaum ein verlässliches Ergebnis im obigen Sinn.

Keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt der nach § 1 Abs. 2 DSG in Verbindung mit dem Art. 20 Abs. 3 B-VG vorzunehmenden Interessenabwägung bestehen hingegen meines Erachtens dagegen, die Anzahl der offiziosen Strafverfahren, also wegen von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen, bekanntzugeben, in denen Dr. Haider eine Anzeige erstattet oder eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt hat. Auch dabei muß ich jedoch darauf hinweisen, daß mangels einer systematischen Registrierung der Anzeiger in den schriftlichen Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden deren dieser Anfragebeantwortung zugrunde liegender Berichterstattung in einigen Fällen bloß auf die Erinnerung der zuständigen Referenten gegründet ist und daher keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit erheben kann.

In diesem Sinn beantworte ich die mir gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1:

Es wurden 24 Strafanzeigen beziehungsweise Sachverhaltsdarstellungen an staatsanwaltschaftliche Behörden vorgelegt.

Zu 2:

In fünf Fällen kam es zur Anklageerhebung.

Zu 3:

In zwei Fällen liegen rechtskräftige Urteile vor, in einem Fall ist ein ergangenes Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen, in einem Fall wurde die Anklage nach Widerruf

DOK 983P

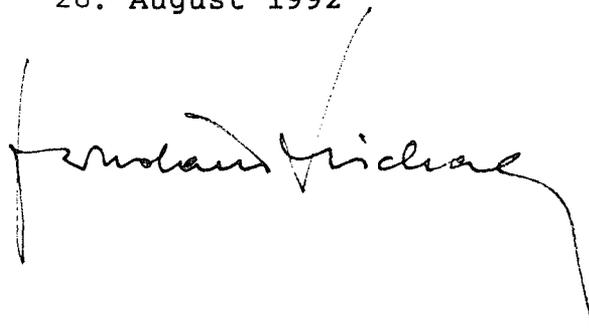
- 4 -

der Ermächtigung des durch die Straftat Betroffenen zurückgezogen, eine Anklage ist noch unerledigt.

Zu 4 und 5:

Ich verweise auf die Einleitung der Anfragebeantwortung.

20. August 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ferdinand Fischer". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.

DOK 983P